

Satzung für den Sportverein

SHOTOKAI LEIPZIG e.V.



Fassung Januar 2006



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgabe des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Mitgliedsbeitrag	4
§ 5	Geschäftsjahr und Haushalt des Vereins	4
§ 6	Gliederung des Vereins	4
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Die Mitgliederversammlung	5
§ 9	Der Vorstand	5
§ 10	Aufgaben des Vorstandes.....	6
§ 11	Der Rechnungsprüfungsausschuss.....	7
§ 12	Satzungsänderungen.....	7
§ 13	Auflösung des Vereins	7



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „SHOTOKAI LEIPZIG E.V.“. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keine Einzahlung zurück. Ein eventuell vorhandenes Vermögen darf nur für gemeinnützige und wohltätige Zwecke in Sachen der Gemeinnützigkeitsverordnung verwendet werden (siehe § 13).
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die aufgabenfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein hat die Aufgabe, die sportliche Betätigung ihrer Mitglieder zu fördern, sportliche Beziehungen mit anderen Vereinen herzustellen und zu pflegen. Weiterhin sollen die geistigen Aspekte des KARATE im Vordergrund stehen.
5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forderung sportlicher Übungen und Leistungen (Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Trainingslagern und Wettkämpfen).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§21 bis 79 BGB.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung, dem Tode oder dem Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:



- (a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung, welche nur einmal erfolgen muss;
 - (b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die dazu benötigten Auskünfte zu erteilen. Änderung der Mitgliederdaten (Anschrift, Bankverbindung und die aktuelle Emailadresse) sind dem Vorstand unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, sind die daraus resultierenden Kosten vom Mitglied zu übernehmen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag soll halbjährlich per Lastschrift eingezogen werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Haushalt des Vereins

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich Interessen der Sportart KARATE. Die Gründung von Abteilungen anderer Sportarten ist deshalb ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss



§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als höchste Instanz des Vereins wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mittels Rundschreiben und enthält die Angaben über die Tagesordnung.
3. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen §§ 12 und 13). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss eine „außerordentliche Versammlung“ einberufen werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Tagesordnung muss enthalten:
 1. Erstattung des Geschäftsberichts
 2. Erstattung des Kassenberichts
 - 2.1. Bericht der Rechnungs- und Kassenprüfung
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Anträge
 5. Wahlen
 6. Verschiedenes
7. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausschließlich einem anderen Organ zugewiesen wurden. Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem geschäftsführenden Vorstand
- (b) dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird gebildet aus

- n dem Vorsitzenden,
- n dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- n dem Schatzmeister.



Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diesen Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

Zu seinen Sitzungen soll der Vorstand mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands hinzuziehen.

Bei Abstimmungen besitzt der erweiterte Vorstand zwei Stimmen. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Ihm können angehören:

- n Jugendwart
- n Sportwart
- n Pressewart
- n Internetwart

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Sie erfolgt für 2 Jahre. Ausgenommen, durch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (siehe § 8). Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Kein Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.
3. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
6. Ein Protokollführer verfasst über jede Versammlung eine Niederschrift.
7. Der Schatzmeister verwaltet das Gemeinschaftsvermögen, führt das Kassenbuch und überwacht den Eingang der Beiträge.
8. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den Vorstand.



§ 11 Der Rechnungsprüfungsausschuss

Die Kassen- und Rechnungsprüfung findet durch die Kassenprüfer des Vereins statt, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nach § 33 BGB nur mit einer Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Änderungsanträge sind mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden und muss auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Versammlung erneut einzuberufen und nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Die vorstehende Satzung des Sportvereins Shotokai Leipzig e.V. in der Fassung vom 27. Januar 2006 wird hiermit angenommen und bestätigt.

Leipzig, den 27. Januar 2006